



Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im **DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND**
und **TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION**

Geschäftsordnung für das Präsidium

Stand: 14.01.2006



INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt	I N H A L T	Seite
A	Allgemeines	3
B	Der Präsident	4
C	Der Vizepräsident	5
D	Der Schatzmeister	6
E	Die Vizepräsidentin für Frauenfragen	7
F	Der Vizepräsident für Jugendfragen, Breiten- und Freizeitsport	8
G	Der Vizepräsident für den Sportbereich Rasenkraftsport	9
H	Der Vizepräsident für den Sportbereich Tauziehen	10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für das Präsidium des DRTV wurde auf der Präsidiumssitzung am 17.04.93 in Köngen verabschiedet und tritt sofort in Kraft.

Letzte Änderung am: **14.01.2006** (Frankfurt)



Abschnitt A

Allgemeines

1. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber dem Verbandstag ergebnis- und ressortverantwortlich.

Das Präsidium beschließt innerhalb des vom Verbandstag festgelegten Rahmens die Richtlinien der kurz- und mittelfristigen Planung für die einzelnen Ressorts.

Die einzelnen Präsidiumsmitglieder erarbeiten nach diesen Richtlinien zusammen mit den zugeordneten (hauptamtlichen) Mitarbeitern sowie den zugeordneten Ausschüssen und Kommissionen die Jahresdetailplanung.

Das Präsidium fasst diese Detailplanungen zu einem 2-Jahresplan zusammen und legt sie dem Verbandstag zur Verabschiedung vor.

2. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers (sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter) sowie über den Personalkostenrahmen.

Es genehmigt auf Vorschlag der jeweiligen Ressortleiter Personalmaßnahmen innerhalb des vorgegebenen Personalkostenrahmens.

3. Jedes Präsidiumsmitglied kann den Präsidenten um die Einberufung einer Präsidiumssitzung ersuchen; er hat dieser Bitte unverzüglich nachzukommen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.



Abschnitt B

Der Präsident

1. Der Präsident führt innerhalb des vom Verbandstag vorgegebenen Rahmens die Beschlussfassung des Präsidiums über die kurz- und mittelfristige Planung und die hierfür in Betracht kommenden Schwerpunkte und Richtlinien der Tätigkeit des DRTV herbei.

Er ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Leitung des DRTV sowie für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.

2. Der Präsident beruft im Rahmen der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DRTV den Verbandstag und Präsidiumssitzungen ein und bestimmt die Tagesordnung. Er hat die Anträge rechtzeitig den tagenden Gremien bekannt zu geben.
3. Der Präsident führt den Vorsitz im Verbandstag und in den Präsidiumssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Präsidiums mit den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse und/oder den Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ein.
4. Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen einzuladen.
5. Der Präsident lenkt und verantwortet in seiner Funktion
 - **die internationalen Aufgaben des DRTV;**
 - die nationalen Aufgaben **bezüglich der Vertretung des DRTV** im Verantwortungsbereich des Deutschen Sportbundes.
6. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und sonstiger durch das Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.



Abschnitt C

Der Vizepräsident

1. Als ständiger Vertreter des Präsidenten trifft der Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten oder nach im Einzelfall erteilten Einverständnis des Präsidenten die Entscheidung nach Abschnitt B dieser Geschäftsordnung.
2. Vorgänge, die wegen ihrer Bedeutung dem Präsidenten vorzulegen sind, sind auch dem Vizepräsidenten vorzulegen.
3. Der Vizepräsident koordiniert und kontrolliert die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb des Verbandes hinsichtlich
 - der Außendarstellung des DRTV,
 - des Aufbaus und der Pflege der Kontakte zu den Medien und Sportgremien,
 - der Koordination sämtlicher PR-Aktionen des DRTV.

Er wird in dieser Arbeit unterstützt durch den Geschäftsführer DRTV sowie den Vorsitzenden und den Pressewart der Bundesfachausschüsse und der DRTJ.

4. Der Vizepräsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und sonstiger durch das Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.



Abschnitt D

Der Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Verbandes. Die allgemeinen Aufgaben sind in der Finanzordnung des Verbandes festgelegt.
2. Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Er zieht gem. Gebühren- und Auslagen-Ordnung des Verbandes Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.
3. Der Schatzmeister vertritt die finanziellen Interessen des Verbandes und schließt insbesondere Verträge für alle Veranstaltungen ab, an denen der Verband finanziell beteiligt ist, und überwacht deren Erfüllung.
4. Der Schatzmeister hat über den Deutschen Sportbund bei den zuständigen Stellen Zuschüsse für sportliche Vorhaben oder Personalkosten des Verbandes zu beantragen, soweit sie für die Sportförderung zur Verfügung stehen.
5. Der Schatzmeister überwacht die Tätigkeiten der Kassenwarte der Bundesfachausschüsse im Rahmen der Finanz-, Gebühren- und Auslagen-Ordnung.



Abschnitt E

Die Vizepräsidenten für Frauenfragen

1. Die Vizepräsidentin für Frauenfragen vertritt die Interessen der Frauen im Verband als Querschnittsaufgabe.
2. Sie vertritt die Interessen des Verbandes in der Frauenvollversammlung des DSB bzw. der Folgeorganisation.
3. Sie kooperiert mit den Frauenvertreterinnen der Landesfachverbände und der Anschlussorganisationen.
4. Die Vizepräsidentin für Frauenfragen ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und vom Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.



Abschnitt F

Der Vizepräsident für Jugendfragen Breiten- und Freizeitsport

1. Der Vizepräsident für Jugendfragen ist gem. § 23 Abs. 4 gleichzeitig Vorsitzender der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend - **DRTJ** - . Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung des Verbandes festgelegt.
2. Der Vizepräsident für Jugendfragen ist mit seinem DRTJ - Vorstand zuständig für:
 - die Interessenvertretung des Verbandes in der Deutschen Sport-Jugend - **DSJ** - innerhalb des DSB;
 - Jugend-/ PR-/ Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen zur Förderung des Rasenkraftsportes und des Tauziehens;
 - die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DRTV.
3. Der Vizepräsident für Jugendfragen ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und sonstiger durch das Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen für Jugendfragen, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.
4. Der Vizepräsident für Jugendfragen koordiniert die Breiten- und Freizeitsportaktivitäten des Verbandes mit den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse und mit den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesverbände.



Abschnitt G

Der Vizepräsident für den Sportbereich Rasenkraftsport

1. Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist gemäß § 23 Abs. 5 der Satzung des Verbandes zugleich Vorsitzender des **Fachgebietes Rasenkraftsport**. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt.
2. Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist mit seinem Bundesfachausschuss zuständig für:
 - die Abwicklung aller sporttechnischen Fragen des Rasenkraftsportes, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen (national und international) und Lehrgängen anfallen;
 - PR-/ Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen zur Förderung des Rasenkraftsportes.
3. Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes in seinem Fachbereich verantwortlich.
4. Der Vizepräsident für den Fachbereich Rasenkraftsport ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und sonstiger durch das Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen für Rasenkraftsport, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.



Abschnitt H

Der Vizepräsident für den Sportbereich Tauziehen

1. Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist gemäß § 23 Abs. 6 der Satzung des Verbandes zugleich Vorsitzender des **Fachgebietes Tauziehen**. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt.

2. Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist mit seinem Bundesfachausschuss zuständig für:
 - die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes beim internationalen Tauzieh-Verband (Tug-of-War International Federation - **TWIF**) - **dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Präsidenten des DRTV**;
 - die Abwicklung aller sporttechnischer Fragen des Tauziehens, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen (national und international) und Lehrgängen anfallen;
 - PR-/ Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen zur Förderung des Tauziehens.

3. Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist für die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des Verbandes in seinem Fachbereich verantwortlich.

4. Der Vizepräsident für den Fachbereich Tauziehen ist berechtigt, an allen Sitzungen der Bundesfachausschüsse und sonstiger durch das Präsidium eingesetzter Ausschüsse und Kommissionen für Tauziehen, mit Ausnahme von denen des Rechtsausschusses, teilzunehmen.